

EDITORIAL

IKK BB 2023: IN EINER DIGITALEN WELT VOLLER HERAUSFORDERUNGEN



Frank Meier
Vorstand
IKK Brandenburg
und Berlin

Es wird immer deutlicher: In unserer zunehmend digitalen Umgebung steigt für uns alle die Notwendigkeit, viele Arbeitsprozesse rasant anzupassen. Gerade für kleine und mittlere Betriebe aber, deren Buchhaltung noch über den Schreibtisch des Arbeitgebers selbst läuft, ist das im Alltag oft eine echte Herausforderung. Die elektronische Arbeitsunfähigkeitsbescheinigung (eAU) ist hier nur ein Beispiel, aber im Austausch mit unseren Betrieben erfah-

ren wir, dass hier Details der Umsetzung manchmal noch haken. Wir greifen deshalb dieses nach wie vor aktuelle Thema noch einmal auf, beantworten einige akute Fragen und verweisen erneut auf unsere umfassenden Informationen zum Thema auf der IKK BB-Webseite.

Der zweite Schwerpunkt dieses Info-briefs ist das zur Jahresmitte gestartete Pflegeunterstützungs- und -entlastungsgesetz (PUEG). Es enthält ebenfalls komplexe Neuerungen für die die Beiträge abführenden Arbeitgeber. Zudem, so der Plan, wird auch das PUEG perspektivisch seine Prozesse digitalisieren. Grund genug, auch über dieses zentrale Thema in dieser Ausgabe ausführlicher zu informieren.

Darüber hinaus empfehlen wir Ihnen wie immer kurz und knapp neue, attraktive Angebote der IKK BB für Betriebe und laden Sie ein, sie für sich und ihre Beschäftigten zu entdecken und rege zu nutzen.

Übrigens: Von Ausgabe zu Ausgabe steigen immer mehr unserer Leserinnen und Leser auf die Online-Version unserer IKK BB betriebsnah um und melden sich kurzentschlossen an:

➤ [ikkbb.de/newsletteranmeldung-ag](https://www.ikkbb.de/newsletteranmeldung-ag)

Ihr Frank Meier

Vorstand IKK Brandenburg und Berlin

BEITRÄGE

ABRUF ELEKTRONISCHER ARBEITSUNFÄHIGKEITSBESCHEINIGUNGEN (EAU) DURCH ARBEITGEBER

Seit der verbindlichen Einführung zum 01.01.2023 hält die eAU Einzug in den betrieblichen Alltag. Die IKK BB begleitet diesen neuen digitalen Arbeitsprozess mit ausführlichen Informationen für Arbeitgeber, einem Erklärvideo und Links zu weiteren Informationsquellen rund um das Thema und zum praktischen Umgang damit:

➤ www.ikkbb.de/arbeitgeber/eau



Manchmal aber steckt der Teufel im Detail: Uns erreichen ergänzende Fragen von Arbeitgebern zur eAU. Vor allem der elektronische Abruf von digitalen AU-Daten der Beschäftigten ist für viele Betriebe mit großem Aufwand verbunden. Betroffen sind besonders Betriebe, die ihre Lohnbuchhaltung selber machen. Gern erläutern wir daher hier einige offene Punkte:

■ Warum erhalte ich beim Abruf der Daten die Meldung, dass keine eAU vorliegt, ohne weiteren Hinweis?

Erscheint das Kennzeichen „4 = eAU/Krankenhausmeldung liegt nicht vor“, handelt es sich um eine reine Zwischenrichtmeldung der Krankenkasse für den Arbeitgeber. Geht danach der Krankenkasse innerhalb von 14 Kalendertagen

eine entsprechende Arbeitsunfähigkeitsmeldung zu, sendet sie die aktualisierten Daten automatisch in einem neuen Datensatz an den Arbeitgeber. Die 14-Tage-Frist startet mit dem Datum des erstmaligen Datenabrufs des Arbeitgebers/Steuerbüros bei der Krankenkasse.

■ Wie genau funktioniert der Abruf einer Folge-Krankschreibung?

Der Abruf funktioniert wie bei der Erstbescheinigung. Einziger Unterschied: Bei der Folge-Krankschreibung ist immer der Tag anzugeben, der auf das voraussichtliche Ende aus der vorherigen Bescheinigung folgt.

■ Warum können Krankenkassen eine eAU nicht direkt an den Betrieb senden?

Krankenkassen, auch die IKK BB, können eine eAU aus datenschutzrechtlichen Gründen nicht automatisch an den Arbeitgeber übersenden. Auch besitzen Kassen hierfür gar keine Berechtigung:

Laut Verfahrensbeschreibung ist der Arbeitgeber nur dann zum elektronischen Abruf berechtigt, wenn

- der Arbeitnehmer zum Zeitpunkt der Arbeitsunfähigkeit bei dem Arbeitgeber beschäftigt ist und

- er/sie dem Arbeitgeber die abzurufende Arbeitsunfähigkeit und deren voraussichtliche Dauer z.B. telefonisch mitgeteilt hat. Dazu ist der Arbeitnehmer nach § 5 Entgeltfortzahlungsgesetz (EFZG) auch weiterhin rechtlich verpflichtet.
- Diese beiden Voraussetzungen sind nur dem Arbeitgeber bekannt, nicht aber der Krankenkasse.

IKK BB-Tipp:

Der Bundesverband der Arbeitgeber (BDA) hat zum Thema elektronische Arbeitsunfähigkeitsbescheinigung (eAU) eine ausführliche Arbeitshilfe mit weiterführenden Informationen erstellt.

BEITRÄGE

NEUE BEITRÄGE ZUR PFLEGEVERSICHERUNG SEIT 01.07.2023

Der Gesetzgeber hat zum 01.07.2023 die Beitragssätze zur Pflegeversicherung erhöht. Neu im Pflegeunterstützungs- und -entlastungsgesetz (PUEG) ist auch, dass sich der Beitragssatz nach der Anzahl der Kinder richtet. So werden Abschläge für Familien mit mehreren Kindern während der Erziehungsphase eingeführt. Das PUEG reagiert damit auf einen Beschluss des Bundesverfassungsgerichts vom 07.04.2022, um kinderreiche Familien künftig mehr als zuvor bei der Erhebung des Pflegeversicherungsbeitrages zu entlasten.

Beitragssatz nach Anzahl der Kinder:

Anzahl Kinder gesamt	PV-Beitragssatz
keine Kinder bei Mitglied über 23 Jahre	4,00 % (inkl. Kinderlosenzuschlag von 0,6 %)
1 Kind (Alter egal)	3,40 % (regulärer Beitragssatz)
2 Kinder unter 25 Jahre	3,15 % (1 Abschlag)
3 Kinder unter 25 Jahre	2,90 % (2 Abschläge)
4 Kinder unter 25 Jahre	2,65 % (3 Abschläge)
5 Kinder (und mehr) unter 25 Jahre	2,40 % (4 Abschläge)

So sehen die Änderungen aus:

- Der Beitragssatz steigt von 3,05 auf 3,4 Prozent.
- Für Kinderlose steigt der Beitragssatz von 3,4 auf 4,0 Prozent.
- Mehrere Kinder bis bis zum vollendeten 25. Lebensjahr führen zu einem Abschlag von je 0,25 Prozentpunkten.
- Der maximale Abschlag ist bei 5 anrechenbaren Kindern erreicht.
- Berücksichtigt werden leibliche Kinder, Adoptiv-, Stief- und Pflegekinder. Entsprechendes gilt auch bei verstorbenen Kindern.

- Der Zuschlag für Kinderlose von 0,6 Prozent entfällt dauerhaft mit der Anrechnung eines Kindes.
- Abschläge werden berücksichtigt, solange Kinder das 25. Lebensjahr noch nicht vollendet haben.
- Hat eines der Kinder das 25. Lebensjahr vollendet, entfällt mit Beginn des Folgemonats der bisherige Abschlag.

Beispiel:

Max Mustermann hat 3 Kinder. Kind 1 ist 27 Jahre. Kind 2 ist 23 Jahre und Kind 3 ist 20 Jahre alt. Durch Kind 1 entfällt der Kinderlosenzuschlag lebenslang. Zur Ermittlung der Beitragsabschläge aber darf Kind 1 wegen Überschreitens der Altersgrenze nicht mehr beachtet werden. Danach verbleiben 2 anrechenbare Kinder, sodass ein Abschlag von insgesamt 0,25 Prozentpunkten abgezogen wird. Der Beitrag zur Pflegeversicherung beträgt hier 3,15 Prozent.

■ **WICHTIG FÜR ARBEITGEBER:** Der Abschlag für berücksichtigungsfähige Kinder wird nur vom Arbeitnehmeranteil abgezogen. Der Arbeitgeberanteil am Beitragssatz zur Pflegeversicherung beträgt ab 01.07.2023 unabhängig vom Beitragsanteil des Arbeitnehmers unverändert 1,7 %.

■ VEREINFACHTER NACHWEIS ÜBER ELTERNCHAFT UND BERÜCKSICHTIGUNGSFÄHIGER KINDER

Vom 1. Juli 2023 bis zum 30. Juni 2025 (Übergangszeitraum) gilt ein vereinfachtes

Nachweisverfahren: Es reicht derzeit aus, wenn Ihr Arbeitnehmer Ihnen die Anzahl der unter 25-jährigen Kinder nach Aufforderung mitteilt. Eine erneute Angabe zu berücksichtigungsfähigen Kindern erübrigt sich, wenn Ihnen als Arbeitgeber diese Angabe bereits vorliegt oder bekannt ist. Auf eine Vorlage und die damit verbundene Prüfung konkreter Nachweise wird im Übergangszeitraum verzichtet.

■ KÜNFTIGES DIGITALES NACHWEISVERFAHREN

U.a., damit die den Beitrag abführenden Arbeitgeber perspektivisch weniger Verwaltungsaufwand beim Nachweis der Elterneigenschaft und der Anzahl der Kinder haben, wird bis zum 31. März 2025 ein digitales Verfahren entwickelt und eingerichtet. Sie als Arbeitgeber sollen dann die Wahl erhalten, ob Sie sich Angaben zu den berücksichtigungsfähigen Kindern in Papierform nachweisen lassen oder die erforderlichen Daten künftig digital abrufen wollen. Wie genau das digitale Verfahren aussehen wird, steht noch nicht fest. Die Arbeiten zur technischen und rechtlichen Umsetzung laufen aber mit Nachdruck.

■ AUFBEWAHRUNG DER NACHWEISE

Für Prüfungen reicht es aus, wenn sich aus den Personal- bzw. den Entgeltunterlagen die Elterneigenschaft und die Anzahl der Kinder nachprüfbar ergibt. Den Nachweis hierüber muss der Arbeitgeber zusammen mit den übrigen Unterlagen, die für die Zahlung der Pflegeversicherungsbeiträge relevant sind, aufbewahren. Dies gilt nach dem Ausscheiden des Arbeitnehmers aus dem Betrieb oder nach Wegfall des Beitragsabschlages bis zum Ablauf von weiteren vier Kalenderjahren.

■ SO ERHEBEN SIE DEN NACH DER KINDERZAHL GESTAFFELTEN BEITRAG:

Die Beitragsabschläge gelten ab Inkrafttreten der gesetzlichen Regelungen, also bereits ab 1. Juli 2023. Allerdings erfordert die Umsetzung der nach der Kinderzahl gestaffelten Beitragserhebung bei allen beitragsabführenden Stellen (z. B. den Arbeitgebern, Rentenversicherungsträgern, Zahlstellen von Betriebsrenten) und auch bei der IKK BB Pflegekasse erheblichen Umstellungs- und Programmieraufwand der Software-

dienstleister. Der Gesetzgeber erkennt diesen Aufwand an: Er räumt u. a. Arbeitgebern eine **Übergangszeit bis zum 30. Juni 2025** ein, in der die erforderlichen Arbeiten erledigt werden können. Bis dahin zu viel gezahlte Beiträge werden rückwirkend erstattet bzw. können vom Arbeitgeber automatisch zurückgerechnet werden. Hierzu bedarf es grundsätzlich keines gesonderten Erstattungsantrages. Rückrechnungen dürfen aber nur in der Beitragsgruppe zur Pflegeversicherung, Teil P 0001 im Beitragsnachweis erfolgen. Eine Änderung oder Ergänzung des Beitragsnachweises ist nach aktuellem Stand nicht beabsichtigt.

■ **WICHTIG:** Erstattungsbeträge sind vom 01.07.2023 an zu verzinsen! Derzeit ist noch unklar, wie die Verzinsung tatsächlich erfolgen soll. Wir empfehlen zurzeit, die weitere Entwicklung hierzu aufmerksam zu verfolgen. Derzeit werden zur „Erstattung zu viel gezahlter Beiträge und Verzinsung von Erstattungsansprüchen“ Ausführungen in den Grundsätzlichen Hinweisen zur Differenzierung der Beitragssätze in der Pflegeversicherung nach Anzahl der Kinder und Empfehlungen zum Nachweis der Elterneigenschaft erstellt. Die IKK BB wird diese Informationen auf www.ikkbb.de für Sie bereithalten.

IKK BB-Tipp:

Nutzen Sie bisher eine Dauerbeitragsnachweisung? Dann übermitteln Sie uns bitte ab Juli 2023 eine neue, wegen der grundsätzlichen Erhöhung des Beitragssatzes zur Pflegeversicherung.

INFORMATIONEN UND TIPPS FÜR ARBEITGEBER

NEUE TERMINE FÜR ONLINE-SEMINARE IM HERBST

Ab September bietet die Innungskrankenkasse Brandenburg und Berlin (IKK BB) für interessierte Arbeitgeber und ihre Beschäftigten kostenfreie Online-Seminare zu drei aktuellen Themen an:

- **Zeitmanagement**
- **Kommunikation**
- **Mentale Gesundheit & Achtsamkeit**

Kompetente Fachreferenten vermitteln gut verständlich die theoretischen Grundlagen zu den Themen und erklären alle wichtigen Begriffe und Hintergründe. Außerdem erfahren Sie, wie Sie das Erlernte praktisch und mit wenig Aufwand gut umsetzen können. Die Seminare finden in kleinen Gruppen live-online statt und dauern jeweils ca. 90 Minuten.

Melden Sie sich jetzt für die Termine im Herbst 2023 an:

Aktuelle Termine, nähere Informationen zu den einzelnen Seminarinhalten und das Formular zur Anmeldung für Ihre Wunschseminare finden Sie auf ikkbb.de, Stichwort „Online-Seminare“.

➤ www.ikkbb.de/arbeitgeber/gesundheit/online-seminare



NEUES IKK BB-VIDEO ERKLÄRT GESUNDHEITSFÖRDERUNG IM BETRIEB



Die IKK Brandenburg und Berlin setzt auf Betriebliche Gesundheitsförderung – kurz BGF. Und auch Arbeitgeber entdecken dieses Thema für sich. Während sich Nachwuchs- und Fachkräftemangel auf einem hohen Niveau bewegen, gewinnt die langfristige Bindung und Neugewinnung von Mitarbeitenden noch stärker an Bedeutung. Betriebliche Gesundheitsförderung knüpft hier an und unterstützt Unternehmen dabei, die Gesundheit ihrer Beschäf-

tigten zu erhalten sowie gesundheitsförderlichere Rahmenbedingungen am Arbeitsplatz zu schaffen.

Mit einem neuen Erklärfilm zu BGF erweitert die IKK BB ihr digitales Angebot und schafft leicht zugängliche Informationen, um Betriebe auf diese Förderung aufmerksam zu machen. Was verbirgt sich konkret hinter BGF und wie können Unternehmen sich zusammen mit der IKK BB auf den gesund-

heitsbewussten Weg machen?

Davon handelt der neue BGF-Erklärfilm. Er wird künftig bei der Betreuung und Beratung von Arbeitgebern vor Ort eingesetzt werden, ist aber ab sofort auch auf den digitalen Kanälen der IKK BB abrufbar:



Schauen Sie doch mal rein:

➤ www.ikkbb.de/arbeitgeber/gesundheits-im-betrieb

Gesundheitsbewusste Betriebe verdienen einen IKK BB-BONUS

Viele Betriebe engagieren sich heute bereits aktiv und vielseitig für die Gesundheit ihrer Mitarbeitenden! Arbeitgeber und Beschäftigte profitieren davon gleich doppelt:

- Dank gelebter betrieblicher Gesundheitsförderung bleiben heute schwer ersetzbare, gute Fach- und Nachwuchskräfte dem Unternehmen erhalten und zugleich gesund und leistungsfähig.
- Die IKK Brandenburg und Berlin honoriert gesundheitliches Engagement am Arbeitsplatz zudem in barer Münze: Gesundheitsbewussten Betrieben zahlt die IKK BB einen Bonus von jährlich bis zu 2.500 Euro.
- IKK BB-versicherte Beschäftigte erhalten einen persönlichen Bonus von 50 Euro pro Jahr.
- Der Bonus wird einmal jährlich ausgeschüttet.

Das IKK BB Bonus-Programm für betriebliche Gesundheitsförderung steht grundsätzlich allen Betrieben offen:

Es gibt keine Mindestbetriebsgröße: Alle Firmen, die gesundheitlich aktiv sind, können sich um den IKK BB-Bonus für Betriebe bewerben!

Je höher der Anteil IKK-versicherter Mitarbeitender ist oder wird, desto besser für den Betrieb, denn das beeinflusst die Höhe des möglichen Bonus.

Wer eine gesundheitsfördernde Maßnahme am Arbeitsplatz plant oder schon durchgeführt hat, mit oder ohne die IKK BB, kann von dem betrieblichen Gesundheitsbonus profitieren.



SO STARTEN SIE IN IHR BETRIEBLICHES IKK BB-BONUSPROGRAMM:

Gemeinsam mit Ihrem IKK BB-Außendienstmitarbeiter füllen Sie die Bewerbungsunterlagen aus. Stellen Sie dafür die Belege zu Ihrer gesundheitsförderlichen Maßnahme zusammen und fügen diese den Unterlagen hinzu.

Maßnahmen können in den Bereichen Bewegung, Ernährung, Stressmanagement, Suchtmittel oder Arbeitsbedingungen stattgefunden haben.

Nehmen Sie Kontakt zu uns auf und profitieren Sie vom IKK BB Bonus-Programm. Auf Wunsch beraten wir Sie zu Ihrem Weg in der betrieblichen Gesundheitsförderung.

IHR KONTAKT ZUM IKK BB-BONUS FÜR BETRIEBE:

Innungskrankenkasse Brandenburg und Berlin
Keithstraße 9/11 • 10787 Berlin



➤ www.ikkbb.de/arbeitgeber/gesundheits-im-betrieb/bonus-fuer-betriebe